

Die innerkirchliche Entwicklung ist in Österreich nach wie vor in Richtungskämpfen verfahren, die bis hinein in die Bischofskonferenz reichen. Nach dem zweiten Pastoralbesuch des Papstes im Juni 1988 (vgl. HK, August 1988, 379 ff.) sagte Kardinal *Franz König* in einem Interview, während dieses Besuchs sei den österreichischen Bischöfen angedeutet worden, bei den bisherigen Bischofsnennungen sei nicht alles so gelaufen, wie sich der Papst das vorgestellt hatte. In Hinkunft werde man in Rom über die österreichischen Wünsche nicht mehr einfach „drüberfahren“. Und der damalige Vorarlberger Diözesanbischof *Bruno Wechner* erklärte, es sei nun sicher, daß sein Nachfolger weder der Opus-Dei-Priester *Klaus Küng* noch der umstrittene Wiener Weihbischof *Kurt Krenn* sein werde.

Weihbischof Schönborn als Hoffnungszeichen?

Mittlerweile sind drei Jahre vergangen, *Klaus Küng* ist längst Nachfolger von *Bruno Wechner*, und *Kurt Krenn* wurde trotz aller Proteste als Diözesanbischof von St. Pölten in sein Amt eingeführt. Der bisherige Bischof von St. Pölten, *Franz Zak*, erklärte voller Grimm in einer seiner letzten Predigten, er habe aus dem Radio den Namen seines Nachfolgers erfahren müssen. Im übrigen habe man ihm von Rom versichert, daß ihm *Kurt Krenn* nicht nachfolgen werde.

Diese niederdrückenden Fakten haben im österreichischen Katholizismus eine Mischung von Resignation und Verbitterung provoziert. Vor allem in den Kernschichten der Kirche fragt man sich erbost, was man denn in Rom eigentlich wolle, ob man dort das Ansehen der Kirche durch eine derart unqualifizierte Vorgangsweise tatsächlich mutwillig aufs Spiel setzen will.

Als einzige vage Hoffnung wird in kirchlichen Kreisen die Ernennung des Dominikanerpaters *Christoph Schönborn* zum Weihbischof für Wien und zum Nachfolger von *Kurt Krenn* gedeutet. Soweit es in der Kirche Österreichs noch Optimisten gibt, meinen diese, die Abziehung von *Kurt Krenn* aus Wien und die Ernennung des als spirituell bekannten Dominikaners könnten ein Ansatzpunkt für eine vielleicht verheißungsvollere kirchliche Ära in Österreich sein. *P. Christoph Schönborn* war Mitte der siebziger Jahre Studentenseelsorger in Graz, ging dann als Professor für Dogmatik und Ostkirchenkunde an die Universität Fribourg, ist seit 1980 Mitglied der internationalen Theologenkommission und Sekretär der Redaktionskommission für das Projekt eines „Weltkatechismus“. Seine ersten Wortmeldungen als Wiener Weihbischof weisen ihn als ungemein gebildeten Theologen aus, der sich dem Dialog keineswegs verschließt.

Der Name *Schönborn* erinnert an eine lange vergangene Zeit, in der es ebenfalls zu schärfsten Auseinandersetzungen und Frontbildungen in der Kirche Österreichs gekommen ist: Der Kardinal-Erzbischof von Prag, *Franz Graf Schönborn*, legte im Jahr 1895 zusammen mit anderen Bischöfen und hohen Politikern der alten Monarchie im Namen der katholisch-konservativen Kräfte der damaligen Zeit im Vatikan eine geharnischte Anklage gegen die damals noch junge und ungebändigte christlich-soziale Volksbewegung *Karl Luegers* vor. Der Papst entschied am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen den Großonkel des eben ernannten Wiener Weihbischofs, die Christlich-sozialen gewannen damals den Kampf um Österreich.

Wer bei der gegenwärtigen, nicht minder harten Auseinandersetzung das Rennen machen wird, ist nach wie vor offen.

Fritz Csoklich

„Es gibt keinen Grund, das bewährte System über Bord zu werfen“

Ein Gespräch mit Professor *Gerhard Robbers* über Perspektiven des deutschen Staat-Kirche-Verhältnisses

*Auch wenn es derzeit keine umfassende Debatte über die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik gibt, ist die Frage nach der Zukunft bzw. möglichen Veränderungen des deutschen Staatskirchenrechtssystems durchaus virulent. Paßt dieses Rechtsgefüge gesellschaftlich wie kirchlich noch in die Landschaft? Wo sind Änderungen denkbar oder sogar wünschenswert? Inwieweit hat das weitere Zusammenwachsen Europas Konsequenzen für das Staat-Kirche-Verhältnis in der Bundesrepublik? Darüber sprachen wir mit Professor *Gerhard Robbers*. Er lehrt an der Universität Trier Öffentliches Recht, Kirchenrecht und Rechtsphilosophie. Die Fragen stellte *Ulrich Rub*.*

HK: Herr Professor *Robbers*, die Einheit Deutschlands ist inzwischen auch beim Staat-Kirche-Verhältnis weitgehend wiederhergestellt. In den neuen Bundesländern wird von den Finanzämtern Kirchensteuer eingezogen, der Religionsunterricht ist als ordentliches Lehrfach in den Schulgesetzen festgeschrieben, Staatskirchenverträge in den einzelnen Ländern werden vorbereitet. Ist diese weithin problemlose Übernahme der bundesdeutschen Regelungen ein Beleg für die Stabilität und die Zukunftsträchtigkeit des bisherigen rechtlichen Rahmens für das Verhältnis von Staat und Kirche in der Bundesrepublik?

Robbers: Ganz problemlos ist die Übernahme des Staats-

kirchenrechts der Bundesrepublik für die ehemalige DDR bekanntlich nicht verlaufen. Es wurden in den neuen Bundesländern teilweise Kritikpunkte und Bedenken geäußert, die aus der bundesrepublikanischen Diskussion durchaus geläufig sind, durch die besondere Situation der Vereinigung der beiden deutschen Staaten aber eine neue Aktualität gewonnen haben. Eine wirkliche Alternative zur Ausdehnung unseres Staatskirchenrechts auf die neuen Länder gab es allerdings nicht. Das deutsche Staatskirchenrechtssystem hat sich über lange Zeit hinweg so sehr bewährt, daß seine Übernahme für die ehemalige DDR unverzichtbar war, zumindest was die Grundzüge betrifft.

HK: Erfolgte die Angleichung der staatskirchenrechtlichen Regelungen an die der Bundesrepublik nicht doch mehr unter dem Zwang des Faktischen als aus begründeter Einsicht bei vielen Verantwortlichen in den Kirchen der ehemaligen DDR, die ja unter ihren Verhältnissen andere Lösungen entwickeln mußten und diesen jetzt auch nicht einfach ganz den Abschied geben wollen?

Robbers: Es gibt grundgesetzliche Vorgaben für das Staat-Kirche-Verhältnis, die von den neuen Ländern notwendigerweise mit dem Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes übernommen werden mußten. Andererseits ist es in der einen oder anderen Frage durchaus möglich, in den neuen Ländern eigene Wege zu beschreiten, wo das sinnvoll und angemessen erscheint.

„Die Kirchen sollen nur beanspruchen, was sie mit ihren Kräften auch ausfüllen können“

HK: Muß es nicht Reibungsverluste und Probleme geben, wenn das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik mit ihrer nominell weitgehend einer christlichen Kirche angehörenden Bevölkerung auf ein Gebiet übertragen wird, in dem derzeit nicht mehr als etwa dreißig Prozent der Bevölkerung Kirchenmitglieder sind? Läßt sich dieser Faktor einfach vernachlässigen?

Robbers: Hier liegt natürlich eine große Herausforderung für die Kirchen. Es wird noch mehr als in der alten Bundesrepublik darauf ankommen, daß die Kirchen in den neuen Ländern die staatskirchenrechtlichen Institutionen und Regelungen nicht als Privilegien, als schützendes Dach und bequemes Ruhekitzen verstehen und verteidigen, sondern daß sie die Möglichkeiten, die ihnen dieses rechtliche System bietet, aktiv wahrnehmen. Sie können und sollen überhaupt nur das beanspruchen, was sie mit ihren Kräften und Möglichkeiten auch auszufüllen in der Lage sind. Es wird sich in den neuen Bundesländern deshalb erst zeigen müssen, inwieweit die Kirchen noch oder wieder über die soziale Kraft verfügen, die den staatskirchenrechtlichen Normierungen zugrunde liegt bzw. von ihnen implizit vorausgesetzt wird.

HK: Wird im Rahmen der anstehenden Diskussion über

Grundgesetzänderungen als Konsequenz der deutschen Einheit auch der Bereich der Staat-Kirche-Beziehungen aufs Tapet kommen, und werden dabei die kritischen Einwände gegen das herkömmliche System aus der spezifischen Sicht der neuen Länder entsprechende Anfragen und Änderungswünsche im Westen verstärken? Wird sich das Staatskirchenrecht völlig aus der anstehenden Verfassungsdiskussion heraushalten lassen?

Robbers: Ich sehe keinen wesentlichen Bedarf für Grundgesetzänderungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts und möchte auch ausdrücklich vor solchen Änderungen warnen. Natürlich ist es legitim, sich am einen oder anderen Punkt über Veränderungen im Staat-Kirche-Verhältnis innerhalb des bestehenden Normengefüges Gedanken zu machen und vielleicht manche Akzente anders zu setzen. Aber der Versuch, ein neues Normengeflecht zu entwickeln, bringt zu viele Risiken und Probleme mit sich, als daß man sich darauf einlassen sollte. Soweit ich sehe, besteht ja auch weder von seiten der Kirchen noch von seiten der Politik der Wunsch nach wesentlichen Veränderungen in der rechtlichen Regelung der Staat-Kirche-Beziehungen. Allerdings könnten durch mögliche Grundgesetzänderungen in anderen Materien gewisse Erosionen auch für die institutionelle Stellung der Kirchen eingeleitet werden. Ich denke dabei etwa an den Schutz der Sonn- und Feiertage.

HK: Zumindest in einem Punkt, nämlich bei der Militärseelsorge, könnte es in den nächsten Jahren als Folge der deutschen Einheit zu einer Veränderung bestehender Abmachungen zwischen Staat und Kirche kommen. Die ostdeutschen Gliedkirchen der EKD haben zunächst den Militärseelsorgevertrag für ihr Gebiet nicht übernommen, gleichzeitig gibt es auch in den westdeutschen Landeskirchen nicht wenige Stimmen, die auf Änderungen im Militärseelsorgevertrag drängen. Ein Stein im Gebäude des Staat-Kirche-Verhältnisses ist also jedenfalls auf evangelischer Seite am Wackeln...

Robbers: Eine Neuregelung der vertraglichen Vereinbarungen für die Militärseelsorge würde die grundgesetzliche Seite nicht berühren; das Grundgesetz kennt hier nur eine sehr weitgefaßte, offene Norm, die verschiedene Ausgestaltungen zuläßt. Damit haben auch die Kirchen einen entsprechenden Spielraum. Mir scheint aber, auch die bisherige Regelung der Militärseelsorge hat sich bewährt und der Kirche besser als andere mögliche Regelungen die Erfüllung ihres Auftrags in diesem speziellen Bereich ermöglicht und erleichtert. Natürlich mag man darüber streiten, ob Militärfarrer unbedingt Beamte sein müssen. Aber es ist wohl nicht mit überzeugenden Gründen zu bestreiten, daß das Militär eine besondere Art von Seelsorge braucht. Die Integration der Militärseelsorge in die normale Gemeindegemeinschaft wird den besonderen Bedürfnissen, die Christen in den Streitkräften haben, schwerlich gerecht.

HK: Sollte es tatsächlich zu einer Revision des evangelischen Militärseelsorgevertrags im Sinne der jetzt in Ost

wie West erhobenen Forderungen kommen, wären katholische und evangelische Militärseelsorge in der Bundesrepublik organisatorisch stärker voneinander abgesetzt als bisher. Inwiefern kann eine der zwei großen Kirchen in der Bundesrepublik ihre Rechtsbeziehungen mit dem Staat überhaupt verändern, ohne daß dabei die lange paritätische Tradition des deutschen Staatskirchenrechts in Mitleidenschaft gezogen wird?

Robbers: Der Grundsatz der Parität verpflichtet die Kirchen nicht dazu, alle Bereiche im Verhältnis zum Staat in gleicher Weise zu regeln. Jede Kirche muß sich die Freiheit bewahren, diejenigen Regelungen anzustreben, die sie von ihrem Selbstverständnis, ihrer aktuellen Situation und ihrer internen Diskussionslage her für angemessen hält. Es gibt ja Beispiele, wo die Regelungen im Verhältnis des Staates zur katholischen Kirche anders aussehen als im Verhältnis zur evangelischen. Sie brauchen nur an die jeweiligen kirchlichen Mitwirkungsrechte im Blick auf die staatlichen theologischen Fakultäten zu denken. Andererseits legen es sowohl der ökumenische Gedanke wie das Interesse an einem möglichst reibungslosen Umgang mit den staatlichen Instanzen nahe, daß die Systeme der Staat-Kirche-Beziehungen nicht zu weit auseinanderdriften. Die Kirchen täten also gut daran, sich im Vorfeld von Verhandlungen wie etwa über Revisionen des Militärseelsorgevertrags abzustimmen.

„Es gibt Möglichkeiten der Anpassung in der Rechtsprechung und der Fortschreibung von Staatskirchenverträgen“

HK: Die beiden großen christlichen Kirchen sind die wichtigsten Partner und Bezugsgrößen für das Beziehungsgeflecht von Staat und Kirche in der Bundesrepublik, in den alten wie in den neuen Ländern. Aber wie sieht es mit einer möglichen Ausweitung der Grundelemente des deutschen Staatskirchenrechts auf den Islam als inzwischen drittgrößte religiöse Gruppe in Deutschland aus?

Robbers: Von staatlich-rechtlicher Seite her sind die Dinge eigentlich klar. Islamische Religionsgemeinschaften haben im wesentlichen die gleichen Rechte und Pflichten wie die christlichen Kirchen. Die Probleme einer Anwendung der Regelungen des Staatskirchenrechts auf den Islam liegen vor allem in der Struktur der islamischen Gruppen selber begründet. Die staatlichen Stellen haben bislang auf islamischer Seite kein Gegenüber, mit dem verbindlich und rechtstechnisch sauber entsprechende Vereinbarungen getroffen werden könnten. So bräuchte es etwa für die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen eines Ansprechpartners, der verbindlich sagen könnte, welche Grundsätze der islamischen Religionsgemeinschaft für einen solchen Unterricht bestimmend sein müßten. Die islamischen Gruppen sind unter sich so zerstritten, daß es für den staatlichen

Partner schwierig ist, jemanden zu finden, an den er sich halten kann.

HK: Aber grundsätzlich spricht nichts dagegen, daß es in absehbarer Zeit in der Bundesrepublik eine islamische Glaubensgemeinschaft mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt, die von ihren Mitgliedern Kirchensteuer erhebt und für den islamischen Religionsunterricht verantwortlich ist?

Robbers: Für die Einführung von islamischem Religionsunterricht bedürfte es nicht des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts; für ihn könnte auch eine nach privatem Recht organisierte Religionsgemeinschaft verantwortlich sein. Aber insgesamt ist Ihre Frage nur mit einem klaren Ja zu beantworten: Wenn islamische Religionsgemeinschaften es von sich aus anstreben, können sie in der Bundesrepublik bei Erfüllung bestimmter Einzeltoraussetzungen Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die rechtliche Stellung islamischer Religionsgemeinschaften ist im übrigen auch nicht von der Zustimmung der christlichen Kirchen abhängig.

HK: Die Präsenz des Islams in der Bundesrepublik ist ein Indiz dafür, daß sich die religiöse Situation in unserem Land in den vergangenen Jahrzehnten verändert hat. Nun stammen aber die Grundelemente des deutschen Staatskirchenrechts aus Zeiten, in denen christlicher Glaube und Kirche eine stärkere Stellung in der Gesellschaft hatten und auch das Leben der meisten Menschen in höherem Maß prägten, als es heute der Fall ist. Wie weit kann der Rückgang kirchlicher Bindungen und christlicher Glaubenssubstanz eigentlich gehen, ohne daß das Staat-Kirche-Verhältnis davon in Mitleidenschaft gezogen wird oder zumindest unter einen deutlichen Begründungszwang gerät?

Robbers: Um es überspitzt zu formulieren: Wenn kaum jemand mehr Christ wäre, wäre ein System der Staat-Kirche-Beziehungen, wie wir es in der Bundesrepublik haben, natürlich nicht mehr relevant. Ich bin mir aber nicht sicher, ob man im Blick auf die Stellung von Christentum und Kirche in unserer Gesellschaft bzw. deren weitere Entwicklung so sehr schwarz malen sollte, wie es teilweise geschieht. Immerhin gehört doch in den alten Bundesländern die große Mehrheit der Menschen einer christlichen Kirche an und wird es vermutlich auch weiterhin tun. Im übrigen: Welche soziale Kraft die Kirchen teilweise auch dort besitzen, wo ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung ihnen nominell nicht angehört, hat sich ja gerade in Ostdeutschland gezeigt. Man sollte gegenüber den Austrittszahlen wie auch gegenüber den Ergebnissen demoskopischer Umfragen etwas gelassener sein. In unserem System der Staat-Kirche-Beziehungen gibt es bei allen den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften unbestreitbar förderlichen Regelungen so viele Möglichkeiten der Anpassung, eines Mehr oder Weniger an kirchlicher Präsenz, daß die gesellschaftlich-kulturellen Veränderungen im Blick auf die Stellung der Kirchen in diesem System in erheblichem Umfang berücksichtigt werden können, ohne daß man grundstürzende Änderungen vor-

nehmen müßte. Es gibt ja die Möglichkeit der Anpassung in der Rechtsprechung, in der Fortschreibung von Staatskirchenverträgen.

„Man sollte die Vorteile der Institution Theologische Fakultät nicht leichtfertig aufs Spiel setzen“

HK: Nun gibt es auch in den großen christlichen Kirchen durchaus Stimmen, die aus verschiedenen Gründen und mehr oder weniger ausdrücklich den staatskirchenrechtlichen Status quo kritisch befragen. Auf katholischer Seite gibt es – nicht zuletzt durch entsprechende römische Bedenken gestützt – z. T. Mißtrauen gegenüber dem Religionsunterricht oder den Theologischen Fakultäten, wobei in beiden Fällen mangelnde Kirchlichkeit bzw. Rechtgläubigkeit beklagt wird. Wären die Kirchen aber wirklich gut beraten, von sich aus zum gegenwärtigen System der Staat-Kirche-Beziehungen auf Distanz zu gehen?

Robbers: Es steht mir natürlich nicht zu, den Kirchen in dieser Frage irgendwelche Ratschläge zu geben. Aber ich möchte doch im Blick auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen folgendes zu bedenken geben: Der Religionsunterricht ist eine nicht nur für die Kirchen, sondern eben auch für die Schule so wichtige Angelegenheit, daß man ihn ungeachtet mancher kritikwürdiger Gestaltungsformen unbedingt erhalten sollte. Die Kirchen sind nicht nur einfach für sich selber da, sondern haben einen Auftrag gegenüber der Welt, gegenüber unserer Gesellschaft. Das mag manchmal leichter und manchmal auch schwerer sein, nicht zuletzt im Religionsunterricht. Nach meiner natürlich begrenzten Erfahrung ist der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen einer der ganz wenigen Orte, an denen Schüler noch über Dinge sprechen können, die wirklich wichtig sind, die über einzelne Unterrichtsfächer und ihre je spezifischen Fragestellungen und Methoden hinausreichen und das Ganze des Lebens betreffen. Im übrigen erreicht der Religionsunterricht an öffentlichen Schulen doch auch viele Schüler, die bei einer Glaubensunterweisung in rein kirchlicher Umgebung nicht erreicht würden.

HK: Und wie ist es mit den Theologischen Fakultäten, die ja doch an der Universität vielfach in eine gewisse Randstellung hineingeraten und gleichzeitig von kirchlicher Seite manchmal beargwöhnt werden?

Robbers: Natürlich gibt es Probleme für die Theologischen Fakultäten durch ihren Doppelcharakter als staatliche und gleichzeitig kirchlich eingebundene Institutionen. Vielfach haben sie allerdings mehr mit der Person einzelner theologischer Hochschullehrer zu tun als mit der Institution als solcher. Sicher würde die Verlagerung der theologischen Ausbildung an rein kirchliche Hochschulen manche Probleme, die aus dem Miteinander von Kirche und Staat bei den Theologischen Fakultäten herrühren, vermieden. Aber man würde damit gleichzei-

tig auch ein Feld räumen, in dem Christentum und Kirche auf eine ganz besondere Weise herausgefordert sind und auch einzigartige Chancen haben. Die bloße Anwesenheit von Theologieprofessoren an einer Universität prägt diese Universität in einem erheblichen Maß mit; das gleiche gilt auch für die Präsenz von Theologiestudenten als Teil der Studentenschaft. Ich würde es deshalb sehr bedauern, wenn von kirchlicher Seite hier Rückzieher gemacht würden, die weder Kirche und Theologie noch Universität und Gesellschaft letztlich von Nutzen wären.

HK: Für den Staat haben die kirchlichen Mitwirkungsrechte bei den katholisch-theologischen Fakultäten die finanziell belastende Nebenwirkung, daß Professoren, die aus Gründen der Lehre oder des Lebenswandels aus der Theologischen Fakultät ausscheiden müssen, als Beamte in anderen Fakultäten weiterbeschäftigt werden müssen, während den theologischen Fakultäten gleichzeitig Ersatz für die freigewordenen Lehrstühle zusteht. Bis zu welchem Maß ist diese Entwicklung tragbar, ohne daß in Öffentlichkeit und Politik der Status der Theologischen Fakultäten in Frage gestellt wird?

Robbers: Das eigentliche Problem ist nicht finanzieller oder institutioneller Art. Es geht vielmehr darum, wie die Kirche mit Leuten umgeht, die von ihrer verbindlichen Lehre abweichen bzw. denen solche Abweichungen vorgeworfen werden. Mit dieser Frage ist die Kirche ja auch bei ihren eigenen Hochschulen konfrontiert. Zweifellos würde der Staat Geld sparen, wenn es diese Folgeprobleme durch den besonderen Status der Theologischen Fakultäten nicht gäbe. Aber im Blick auf die Theologischen Fakultäten meine ich, man sollte wegen solcher Randerscheinungen doch die unbestreitbaren Vorteile dieser Institution für beide Seiten nicht leichtfertig aufs Spiel setzen.

HK: Im öffentlichen Bewußtsein stößt man sich weit weniger an den Theologischen Fakultäten oder auch am Religionsunterricht als an der Kirchensteuer, dem finanziellen Eckpfeiler des Staat-Kirche-Verhältnisses in der Bundesrepublik. Der vor allem aus der Kirchensteuer stammende Reichtum der deutschen Kirche ist ein beliebtes Reizthema. Gleichzeitig gibt es auch in den Kirchen selber ein gewisses Unbehagen, daß sie mittels Steuereinzug vielfach von Leuten leben, die ansonsten nur eine sehr lockere oder fast gar keine Bindung an sie haben . . .

Robbers: Die Kirchensteuer steht bei manchen im Ruf, eine Art Sündenfall der Kirchen gegenüber dem Staat zu sein, eine zu starke Annäherung oder gar Auslieferung an staatliche Interessen. Zunächst ist aber die Kirchensteuer ja nichts anderes als ein Mitgliedsbeitrag; jedes Mitglied der Kirche ist verpflichtet, zu ihren finanziellen Lasten beizutragen. Natürlich kann man sich ein anderes kirchliches Finanzierungssystem und ein anderes Einzugsystem vorstellen. Aber der staatliche Einzug der Kirchensteuer führt zu einer Entlastung der Kirche zugunsten ihrer eigentlichen Aufgaben. Wo wie etwa auch in einzelnen evangelischen Landeskirchen der Bundesrepublik die Kirchensteuer nicht durch die staatlichen Finanzämter,

sondern von eigenen kirchlichen Steuerämtern eingezogen wird, steht der dazu benötigte organisatorische und personelle Aufwand in keinem sinnvollen Verhältnis zum Gewinn an Unabhängigkeit gegenüber dem staatlichen Einzugsverfahren. Wer im übrigen dafür plädiert, nur diejenigen zur Kirchenfinanzierung heranzuziehen, die sich in einer besonderen Nähe zur Kirche fühlen oder besonders aktiv an ihrem Leben teilnehmen, macht die materielle Subsistenz der Kirche von einer Reihe schwerwiegender Unwägbarkeiten abhängig: Zum einen kann die Nähe bzw. Ferne der Menschen zur Kirche im Lauf ihres Lebens ja durchaus wechseln. Zum anderen sollte man auch die Erfahrungen aus den USA nicht geringschätzen, daß nämlich Kirchen leicht in Abhängigkeit von einzelnen Großspendern geraten können.

„Es wird staatskirchenrechtlich einen gewissen Anpassungsbedarf geben“

HK: Es gibt also gute Gründe, nicht zu einer Finanzierung durch freiwillige Spenden überzugehen . . .

Robbers: Die Kirchensteuer ist auch ein freiwilliger Beitrag. Wer sie nicht zahlen will, kann bei den entsprechenden staatlichen Stellen seinen Kirchenaustritt erklären. Ich sehe wirklich kein System der Finanzierung, das den Auftrag der Kirche besser sichern könnte, als das deutsche Kirchensteuersystem und finde auch keine wesentlichen Bedenken gegen dieses System. In der Bundesrepublik ist der Staat doch keine Institution, vor der man als Kirche von vornherein Abstand nehmen müßte. Im übrigen wird die deutsche Art der Kirchenfinanzierung in anderen europäischen Ländern ja geradezu beneidet, sobald das System dort wirklich verstanden wird. So hat man etwa in Spanien ein zumindest in den Grundzügen ähnliches System der Kirchenfinanzierung eingeführt.

HK: In Europa ist derzeit das Staat-Kirche-Verhältnis sehr unterschiedlich geregelt. Allein in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft reicht die Bandbreite von scharfer Trennung von Kirche und Staat bis zu Resten alten Staatskirchentums. Wird im Zuge des weiteren politischen und rechtlichen Zusammenwachsens zunächst der EG, aber auch Europas überhaupt, auch auf diesem Gebiet ein Trend zur größeren Vereinheitlichung entstehen? Muß man überhaupt die staatskirchenrechtlichen Regelungen der einzelnen Mitgliedsstaaten der EG stärker einander angleichen?

Robbers: Die Europäische Gemeinschaft hat einen gemeinsamen Markt und die Koordinierung der Politik ihrer Mitgliedsstaaten zum Ziel. Sie hat nach dem derzeitigen Stand keine Kompetenz in bezug auf das unmittelbare Staatskirchenrecht. Es gibt allerdings eine Reihe von mehr indirekten Berührungspunkten, von Auswirkungen des Europarechts auf das jeweilige staatskirchenrechtliche System. Deshalb müssen die Kirchen sehr genau darauf achten, inwieweit solche Implikationen und Wirkungen gegeben sind und wie sie sich diesen Entwicklungen

gegenüber verhalten wollen. Es gibt ja auch Arbeitsstellen in Brüssel, die dieser Aufgabe nachkommen, sowie auch Kontakte zwischen Staatskirchenrechtlern der verschiedenen europäischen Länder.

HK: In welchen Bereichen sind solche europarechtlichen Zwänge auf die Gestaltung des Staat-Kirche-Verhältnisses in den einzelnen EG-Mitgliedsländern zu erwarten?

Robbers: Von Zwängen möchte ich nicht sprechen. Mir scheint überhaupt, daß die Kirchen teilweise mit zu viel Skepsis und Besorgnis das weitere Zusammenwachsen Europas betrachten, weil sie negative Auswirkungen auf ihre herkömmliche Rechtsstellung befürchten. Ich meine, von kirchlicher Seite sollte der weitere Prozeß der europäischen Integration nicht so sehr als Gefahr, sondern viel mehr als Chance für das Wirken der Kirche in einem Raum gesehen werden, der zunehmend von früheren Grenzen befreit ist. Zweifellos wird es staatskirchenrechtlich einen gewissen Angleichungsbedarf geben. Insgesamt ist derzeit zwar noch nicht recht deutlich, wie dieser Bedarf im einzelnen aussehen wird. Aber schon jetzt sind die kirchlichen Werke wie Caritas und Diakonie vom Prozeß der Integration betroffen, ebenso kirchliche Bildungseinrichtungen. Dabei geht es vor allem um die arbeitsrechtliche Stellung der Mitarbeiter in solchen Einrichtungen.

HK: Das Arbeitsrecht ist vermutlich aber nicht der einzige Bereich, in dem unter europarechtlichen Gesichtspunkten staatskirchenrechtlicher Handlungsbedarf besteht . . .

Robbers: Man könnte auch den Bereich des Datenschutzes nennen, ebenso die Frage der Anerkennung der Abschlüsse von kirchlichen Bildungseinrichtungen. Auch das Recht auf freien Verkehr von Dienstleistungen, Waren, Kapital und Personen als Element der unmittelbaren Zielsetzung der Europäischen Gemeinschaft hat Auswirkungen auf die Kirchen; so kann etwa ihr Personal in Europa frei seine Dienste anbieten. Kirchliche Sozialeinrichtungen können grundsätzlich ohne diskriminierende Auflagen auch in den jeweils anderen Ländern der Europäischen Gemeinschaft ihrem Auftrag nachkommen.

„Die Kirchen können überall frei wirken und ihrem Auftrag nachgehen“

HK: Ist es völlig ausgeschlossen, daß im Zuge der Harmonisierung der Steuern in der Europäischen Gemeinschaft die deutsche Kirchensteuer in ihrer bisherigen Form aus europarechtlichen Gründen zur Disposition gestellt wird bzw. werden muß?

Robbers: Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik ist an die Lohn- bzw. Einkommensteuer gekoppelt, sie knüpft also an eine direkte Steuer an. Die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung der direkten Steuern ist umstritten; teilweise wird argumen-

tiert, eine Angleichung auch direkter Steuern könne Teil der Verwirklichung des Binnenmarktes sein und falle deshalb in die Kompetenz der Gemeinschaft, von anderer Seite wird diese Auffassung bestritten. Zunächst einmal sind jedenfalls keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Kirchensteuer zu erwarten, da sie nicht der Diskriminierung gegenüber dem freien Warenverkehr dient. Mit den Zielen der Europäischen Gemeinschaft, soweit sie heute festgelegt sind, verträgt sich das deutsche Kirchensteuersystem ohne Probleme. Eine europarechtlich begründete Verlagerung des Steuersystems mehr auf die Seite der indirekten Steuern, wie etwa der Mehrwertsteuer, hätte aber nicht unerhebliche Folgen für das Aufkommen aus der Kirchensteuer.

HK: Aber gibt es über solche mehr äußerlichen Fragen hinaus die Tendenz, daß sich die staatskirchenrechtlichen Regelungen der einzelnen europäischen Länder oder zumindest der EG-Mitgliedsstaaten in ihrem Kern, ihren Grundelementen aufeinander zubewegen?

Robbers: Eine solche Angleichung könnte sich vermutlich – wenn überhaupt – nur in einer längerfristigen Entwicklung vollziehen. Das jeweilige Staatskirchenrecht hat so tiefe Wurzeln im Selbstverständnis, in der politischen, religiösen und kulturellen Identität eines Staates, daß man gut daran tut, mit diesem Bereich behutsam umzugehen. Mir scheint auch, daß es gar keinen besonders großen Bedarf an Vereinheitlichung in diesem sensiblen Bereich gibt. Die staatskirchenrechtlichen Systeme der einzelnen Länder sind in sich doch meist so flexibel, daß sich das notwendige Maß an Öffnung gegenüber den Regelungen in anderen Staaten durchaus unter Wahrung der jeweiligen Grundelemente realisieren läßt. Entscheidend ist, daß es in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft das Recht auf Religionsfreiheit gibt, so unterschiedlich das staatskirchenrechtliche System etwa in Frankreich, Deutschland oder England aussieht. Die Kirchen können überall frei wirken und ihrem Auftrag nachgehen. Im Blick auf diese Grundelemente gibt es ja schon so etwas wie ein gemeinsames europäisches Staat-Kirche-Verhältnis. Auch in den Ländern des ehemaligen Ostblocks scheint die Entwicklung in diese Richtung zu gehen. Wenn die Grundpfeiler Religionsfreiheit und freies Wirken der Kirchen intakt sind, können die unterschiedlichen rechtlichen Ausgestaltungen in den einzelnen europäischen Ländern durchaus auch weiterhin nebeneinander Bestand haben.

HK: Gewisse Konvergenzen im Blick auf das Verhältnis von Staat und Kirche sind in Europa doch schon zu registrieren. In Frankreich etwa ist eine gewisse Lockerung der strikten Trennung zu beobachten, in England denkt man über ein „disestablishment“ der anglikanischen Staatskirche nach. Könnte es nicht sein, daß sich das deutsche System einer Trennung von Staat und Kirche, die vielfältige Kooperation einschließt, als eine Art sinnvoller Mittelweg erweist, ohne daß andere Länder es einfach in allen seinen historisch gewachsenen Einzelementen übernehmen könnten oder gar müßten?

Robbers: Es ist in unserem Gespräch immer wieder zum Ausdruck gekommen, daß ich das deutsche staatskirchenrechtliche System in seinem überkommenen Bestand positiv einschätze. Man sollte daran möglichst nicht rühren. Aber wir sollten auch nicht in den Irrglauben verfallen, wir könnten und müßten andere Staaten mit diesem System beglücken. Wenn sich allerdings aus der Sicht anderer Staaten oder anderer Kirchen herauskristallisieren sollte, daß man von dort her einzelne Institutionen des deutschen Staatskirchenrechts schätzt und sie in das eigene System einbauen möchte, wäre dagegen natürlich nichts einzuwenden. Das deutsche System könnte sich auch deswegen für weitere Bereiche eignen, weil es seine Wurzeln im Nebeneinander der verschiedenen Konfessionen in Deutschland seit der Reformation hat. Es ist teilweise das Erbe der damaligen Religionskriege, in denen keine der Parteien die Oberhand gewinnen konnte. Auf diese Weise ist im staatskirchenrechtlichen Bereich in Deutschland ein fruchtbares Miteinander entstanden. Dieses System bietet mit seiner Offenheit für unterschiedliche konfessionelle und religiöse Gemeinschaften bei gleichzeitiger Gleichheit der Behandlung durch den Staat im gesamteuropäischen Kontext durchaus Chancen.

„Man sollte nicht vorschnell von Privilegien der großen Kirchen sprechen“

HK: Und wie steht es mit der zukünftigen Akzeptanz des deutschen staatskirchenrechtlichen Systems im eigenen Land? Vor fünfzehn Jahren hat die FDP mit ihren Kirchenthesen einen ganzen Katalog zur Neugestaltung der Staat-Kirche-Beziehungen vorgelegt, ein Ausdruck der kirchenkritischen Gefühlslage Ende der sechziger und Anfang der siebziger Jahre. Eine neue Welle dieser Art auch mit entsprechendem politischem Widerhall ist nicht auszuschließen. Was bedeutet das mittelfristig für die rechtliche Ausgestaltung der Staat-Kirche-Beziehungen in der Bundesrepublik?

Robbers: Natürlich braucht das Regelungssystem im Verhältnis von Staat und Kirche ein bestimmtes Maß an allgemeiner Akzeptanz. Wenn es als Ganzes wie in einzelnen Elementen nicht mehr von der Öffentlichkeit, von den politisch-gesellschaftlichen Kräften getragen oder zumindest ohne massiven Widerspruch akzeptiert wird, ist es auf die Dauer nicht zu halten. Nur sehe ich zum jetzigen Zeitpunkt keinerlei Veranlassung, das bewährte und durchaus flexible staatskirchenrechtliche System der Bundesrepublik über Bord zu werfen. Wir können relativ ruhig abwarten, wie sich die Dinge gesellschaftlich weiterentwickeln. Im übrigen bin ich recht zuversichtlich, daß sowohl der Religionsunterricht wie etwa auch die Theologischen Fakultäten auch weiterhin eine sinnvolle und akzeptierte Funktion haben.

HK: Damit läßt sich aber doch kein Blankoscheck ausstellen, der das Nachdenken über die künftige Gestaltung

des Staat-Kirche-Verhältnisses obsolet machen würde. Bräuchten wir nicht doch auch auf diesem Gebiet mehr Phantasie?

Robbers: Wenn an einer Stelle nachgewiesen wird, daß eine rechtliche Position der Kirchen sozial inadäquat ist, sollte man die entsprechenden rechtlichen Regelungen ändern. Man sollte aber nicht vorschnell von Privilegien der großen Kirchen im Verhältnis zum Staat sprechen, die nicht mehr zeitgemäß seien und deshalb abgeschafft werden müßten. Das besondere Gewicht der katholischen

und der evangelischen Kirche in Deutschland hat mit ihrer geschichtlich bestimmenden Rolle zu tun; sie haben die religiöse Landschaft in Deutschland über Jahrhunderte hinweg geprägt und sind immer noch die mit Abstand wichtigsten Religionsgemeinschaften. Natürlich darf diese Stellung der christlichen Kirchen in keinem Fall zur rechtlichen Diskriminierung anderer religiöser Gruppen führen. Nach dem deutschen Staatskirchenrecht haben solche Gruppen grundsätzlich die gleichen Rechte wie die großen christlichen Kirchen.

Entscheidend ist die Glaubenserfahrung

Was christliche Mystik ausmacht

Vom diffusen, aber weitgestreuten Interesse am „Religiösen“ profitiert heute auch das Thema Mystik. Mystische Texte der christlichen Tradition werden ebenso wiederentdeckt wie solche aus anderen Religionen; dem antiinstitutionellen Grundzug gegenwärtiger Religiosität kommt das offenbar alle Religionen im tiefsten verbindende „Mystische“ entgegen. Aber läßt sich christliche Mystik einfach in einen Allgemein- oder gar Allerweltsbegriff von Mystik integrieren? Michael Schneider SJ (Frankfurt – Sankt Georgen) zeigt in seiner Standortbestimmung, daß Mystik im Christentum von der christlichen Glaubenserfahrung lebt und immer an sie zurückgebunden sein muß.

Das Unterscheidende christlicher Mystik liegt nicht in irgendeiner Sondererfahrung einer Glaubenselite, sondern in der Grunderfahrung des christlichen Glaubens selber. Auch wenn sich im Vergleich mit außerchristlicher Mystik zahlreiche Gleichheiten in der Struktur aufzeigen lassen, unterscheidet sich die christliche Mystik von jeder anderen dadurch, daß sie immer eine *Christuserfahrung* bleibt. Der damit gegebene Vorrang des Gehaltes vor der Gestalt, der für die christliche Glaubenserfahrung eigentümlich ist, läßt verständlich werden, warum „Mystik“ an sich noch kein genuin christlicher und zur Offenbarung gehöriger Begriff sein kann. An einigen Grundmerkmalen christlicher Glaubenserfahrung soll nun deutlich gemacht werden, was zum Ureigenen und Unterscheidenden christlicher Mystik gehört.

Trotz aller Verwiesenheit auf Welt und Geschichte definiert sich der christliche Glaube nicht von der in ihm möglichen Erfahrung her, denn die Norm christlicher Erfahrung bleibt einzig und allein die Erfahrung, die Christus macht, sie allein stellt die Grunderfahrung des Glaubensweges dar. Gehört es zu einem Propheten oder Religionsgründer, daß er eine besondere Erfahrung des Göttlichen macht und sie anschließend in Worte faßt, so unterscheidet sich Christus gerade dadurch von ihnen, daß er gewissermaßen nichts zu sagen hat, sondern daß er selbst ist, was er zu sagen hat: Christus ist *die* Erfahrung

Gottes. Dies relativiert jede mögliche Erfahrung im Glauben: Der Christ will selber nichts erfahren, sucht er doch Anteil zu bekommen an der Erfahrung Christi, der die Erfahrung Gottes ist. Auf seine eigene Erfahrung legt der Christ deshalb keinen sonderlichen Wert, weil er sich hineingenommen weiß in eine Erfahrung, die alle Grenzen übersteigt; diese Erfahrung läßt jede andere, besonders die einer rein natürlichen Mystik, weit hinter sich.

Glaubenserfahrung führt in die Bewährung

Weil der christliche Erfahrungsweg christologisch grundgelegt ist, unterscheidet er sich wesentlich von jeder außerchristlichen Mystik. Dies zeigt sich zunächst in der Grundfrage jeder Mystik, ob und wie der endliche Mensch von der Fülle des unendlichen Gottes erfüllt werden kann. Das Lateran-Konzil von 1215 greift diese Frage auf und lehrt: „Von Schöpfer und Geschöpf kann keine Ähnlichkeit ausgesagt werden, ohne daß sie eine größere Unähnlichkeit zwischen beiden einschliesse“ (Nr. 174–176). Der Mensch erfährt Gottes Ähnlichkeit, wenn er eintritt in Gottes Unähnlichkeit, in die Menschwerdung des Gottessohnes und seine Erniedrigung bis zum Kreuz; ja, er selbst wird insoweit Gott immer ähnlicher, als er eintritt in die Entäußerung, das heißt in die Offenheit gegenüber dem göttlichen Heilswillen und dem Dienst am Nächsten. Hierin zeigt sich, daß der christliche Glaube nichts gemein hat mit einem Weg zu Gott, der den Menschen aufgrund einer natürlichen Ähnlichkeit und Affinität zum Göttlichen hinführt: Allein Gottes Unähnlichkeit schenkt dem Menschen das Gnadengeschenk der Ähnlichkeit mit Gott.

Ferner übersteigt die christliche Glaubenserfahrung jede rein natürliche Mystik insofern, als sie den Menschen in die *Bewährung* und auf den Weg des *Gehorsams* führt (vgl. Röm 5, 3–5; Jak 1, 2f.). Mit Blick auf die Heilige Schrift fällt auf, daß Gott sich nirgends auf den Anruf oder Wunsch eines Menschen offenbart. „Nicht der